

von LGBTI-Personen arbeitet, sie ist katholisch-fundamentalistisch ausgeprägt. Das European Centre for Law and Justice ist eine evangelikale Organisation, deren Mutterinstitution (American Centre for Law and Justice) sich hauptsächlich gegen Familienplanung und für die Kriminalisierung von Homosexualität in afrikanischen Staaten einsetzt. Auf Seiten der Bundesregierung gab es keine Drittbeteiligten.

Ihrer Position stimmten nur die Richterinnen Helena Jäderblom und Ganna Yudvinska in ihrem Sondervotum zu, wonach auch ein hohes öffentliches Interesse die Diffamierung der beruflichen Integrität der betroffenen Ärzte durch im Laienhorizont genau so zu verstehende „Rechtswidrigkeit“ ihres Tuns und durch den nicht missverständlichen Holocaust-Vergleich nicht rechtfertige. Auch seien die Folgen sehr unterschiedlich, denn die Aktivitäten von A. seien durch die Unterlassungsverfügungen nur marginal beschränkt, während die betroffenen Ärzte ihre Praxis schließen und anderswo neu eröffnen mussten.

Am Rande sprachen die Richterinnen auch eine Personengruppe an, die von dem Urteil primär betroffen sein

dürfte, aber nicht zu Wort kam: betroffene Frauen. Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch ist kaum jemals eine leichtfertige Entscheidung und wird auf Grund gesellschaftlicher Stigmatisierung oft sehr einsam getroffen. Es ist noch nicht allzu lange her, dass Frauen aus Deutschland in dieser existentiellen Situation nach Holland fahren oder sich zweifelhafter illegaler Hilfe anvertrauen mussten, weil sie keinen Zugang zu sicherer und gesetzlicher Abtreibung¹⁰ hatten. Eine Rückkehr zu diesen Zeiten ist nicht erstrebenswert. Der EGMR sollte auch die Belange derer hören, die auf diese ärztliche Unterstützung angewiesen sind – ebenso, wie er sich kundig machen sollte, welche Bedeutung ein Holocaust-Vergleich in Deutschland tatsächlich hat.

¹⁰ Diverse Menschenrechtsausschüsse fordern Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen, um die Gesundheit von Frauen zu schützen und Geschlechtsdiskriminierung zu vermeiden, Nachweise bei *Fleur van Leeuwen*, Women's Rights Are Human Rights, 2010; *Parliamentary Assembly*, Resolution 1607 of 16 April 2008; *Ronli Sifris*, Reproductive Freedom, Torture and International Human Rights, 2013.

Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink: Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaates

Von Andreas Raffener*

Besprechung von Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink [u. a.] (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaates. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht (Bd 1: Eigenheiten und Zukunft und Sozialrecht, Bd 2: Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung. Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft), Erich Schmidt Verlag Berlin 2014.

Festschriften sind nicht nur für zu ehrende Professorinnen und Professoren etwas Schönes, nein, Festschriften dienen auch dazu, Institutionen oder Organisationen zu ehren. Bereits in den Jahren 1965, 1979 und 2004 wurde dem Bundessozialgericht diese Ehre zuteil. Im Jahr 2014

* Der Rezensent hat in Innsbruck Geschichte, Rechts- und Politikwissenschaften studiert. Gegenwärtig befindet er sich im Forschungsdoktorat für Geschichte und ist zudem als freiberuflicher Redakteur für verschiedene Medien im deutschsprachigen Raum, Referent und Lektor tätig. Andreas Raffener lebt in Bozen.

erschien der erste Band, der sich auf Ausgangspunkte und Ausblicke fokussiert und im Wesentlichen nach Sachgesichtspunkten gegliedert ist. Man kann auch sagen, dass es sich nicht um eine klassische und in akademischen Bereichen übliche Festschrift handelt, sondern mehr eine Denkschrift ist, die Denkanstöße gibt, eben zum Nach-Denken animiert. Die Autoren wurden eingeladen, sich zu einem Thema in Form einer schriftlichen Abhandlung zu äußern, die ihr Arbeitsfeld betrifft und das Thema streift oder voll erfasst. So gesehen ist das Sammelsurium von Historikern, Soziologen, Politologen, Juristen und Wirtschaftswissenschaftlern ein interessantes Potpourri, das viele interessante Gebiete vereint und Disziplinen abdeckt.

Zu den Abhandlungen selbst, von denen einige exemplarisch kurz angerissen werden: Stephan Leibfried hat sich zur Aufgabe gemacht, eine vergleichende Hinführung zu

den Ursprüngen, Entwicklungen und Herausforderungen des modernen Wohlfahrtsstaates zu skizzieren. Dabei verweist er auf englischsprachige Literatur.

Franz-Xaver Kaufmann untersucht in seiner exzellenten Abhandlung die deutsche Tradition des sozialpolitischen Denkens im Horizont der Differenz von Staat und Gesellschaft. Dabei kommen auch die Gedanken Hegels, Lorenz von Steins und Bismarcks zum Tragen.

Interessant ist auch der Aufsatz von Manfred G. Schmidt, der die deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Thema hat. Für den Autor ist diese durch einen Mittelweg zwischen dem Typ des staatslastigen Wohlfahrtskapitalismus schwedischer Prägung und dem Typ der liberalen Marktwirtschaft, und vor allem die englischsprachigen Länder, insbesondere die USA in der Zeit vor der globalen Finanzkrise 2007, gekennzeichnet.

Florian Tennstedt hat sich mit der ersten Ausformung der Sozialgesetzgebung in der Bismarckzeit beschäftigt. Dabei kommen hauptsächlich die handelnden Charaktere zum Vorschein.

Marc von Miquel hat eine interessante Thematik angeschnitten und behandelt den völkischen Wohlfahrtsstaat in der Zeit des Nationalsozialismus. Als ein minimales, aber keineswegs den positiven Gesamteindruck schmälernendes Manko kann angeführt werden, dass man gut und gerne auch noch ein paar entwicklungshistorische Aspekte des Sozialrechts und der Reformpläne zwischen 1933 und 1945 einfließen hätte lassen können.

Insgesamt findet der Leser 37 Abhandlungen im ersten Band. Franz-Xaver Kaufmann versucht eine kleine Bilanz zu ziehen und hat eine Studie mit dem weitläufigen Titel „Sozialwissenschaften, Sozialpolitik und Sozialrecht“ zu Papier gebracht. Hier gelingt es dem Autor,

die entscheidenden Gesichtspunkte des besonderen Falls des Deutschen Sozialstaates herauszuarbeiten, die Herkunft des Sozialrechts zu analysieren und die Zukunft des Sozialstaats anschaulich zu dokumentieren.

Im zweiten Band findet man acht wesentliche praxisdurchzogene Themenfelder, die alle von Bedeutung sind. Man kann auch sagen, dass es sich hierbei um Schnittstellen zwischen der Wissenschaft und der Sozialgerichtsbarkeit handelt. Die Palette ist zwischen Alterssicherung, Armut, Behinderung, Gesundheit und Arbeitspolitik bunt gefächert und durchaus gut didaktisch aufgearbeitet. Neben der juristischen und soziologischen Denk- und Sichtweise kommen eben auch ökonomische und sozialwissenschaftlicher Teilaspekte ans Tageslicht.

Als kritisch durchdachtes und federführendes Beispiel kann der Beitrag von Sabine Knickrehm angesehen werden, die die berechnete Frage nach den Einfallstoren für Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften im Existenzsicherungsrecht und nach den Folgerungen, die sich ergeben können, einer Antwort zuführt.

Selbst wenn der Rezensent von Haus aus Historiker ist und ein Faible für gewisse Teilbereiche der Rechtswissenschaften aufweist, hat er die Aufsätze mit Gewinn gelesen. Die wichtigsten Aspekte des Sozialrechts wurden nicht außer Acht gelassen und mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kernthemen gefüttert. Wer noch mehr historische Kernpunkte mitberücksichtigt sehen will, dem wird die 2003 von Michael Stolleis' veröffentlichte, grundlegende Studie über die Geschichte des Sozialrechts in Deutschland ans Herz gelegt. Nichtsdestotrotz sind die zwei Bände immer wieder interessant zu lesen, zumal die Themen aus den vielfältigsten, unterschiedlichsten und dennoch entfernten Bereichen der Wissenschaften mehr gemeinsam haben als vielleicht ursprünglich angenommen.